

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

9 RV 212/54

In Sachen

.....

Verkündet
am 26. Februar 1958

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1958

für Recht erkannt:

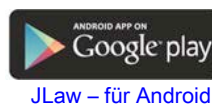
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 20. Juli 1954 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außer-
gerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

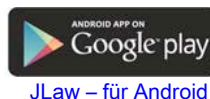
Die Klägerin bezieht lt. Erstanerkennungsbescheid des Versorgungsamts (VersorgA.) Heidelberg vom 15. August 1951 nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) Witwenrente ab 1. Juli 1951. Sie hat gegen diesen Bescheid Berufung nach altem Recht eingelegt und Witwenrente ab 1. Oktober 1950 begehrt mit der Begründung, sie habe bereits am 4. April und 20. Juni 1951 ihren Anspruch geltend gemacht. Das Oberversicherungsamt (OVA.) hat Ermittlungen beim Beklagten und bei einem Zeugen, der angeblich die Briefe mit den früheren Anträgen in den Briefkasten eingeworfen hat, angestellt und in den Angestelltenversicherungs- und Fürsorgeakten der Klägerin nach diesen Anträgen geforscht. Mit Urteil vom 11. Juni 1953 wurde die Berufung zurückgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg, auf das der Rekurs der Klägerin mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 übergegangen war, hat mit Urteil vom 20. Juli 1954 die Berufung verworfen. Es hat ausgeführt, es handele sich um den Beginn der Versorgung bzw. um Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume, weshalb die Berufung nach § 148 Nr. 2 SGG ausgeschlossen sei. Die Berufung sei auch nicht nach § 150 SGG statthaft. Die Rechtsmittelbelehrung nach den vor Inkrafttreten des SGG geltenden Vorschriften könne nicht als Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG angesehen werden. Im übrigen habe die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung, weil nur der Zeitpunkt der Antragstellung streitig sei und die Entscheidung darüber eine Frage der richterlichen Beweiswürdigung, also der Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse dieses Einzelfalles darstelle. Dies mache es nicht erforderlich, die Berufung zuzulassen. Das Vorbringen der Klägerin könne auch nicht als Verfahrensrüge nach § 150 Nr. 2 SGG angesehen werden. Das OVA. habe die Überzeugung gewonnen, daß die Klägerin vor dem 24. Juli 1951 keinen rechtswirksamen Rentenantrag gestellt habe und danach entschieden. Diese Freiheit in der Beweiswürdigung bedeute keine Willkür, wie die Klägerin glaube. Revision wurde zugelassen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Klägerin hat gegen das Urteil des LSG. Revision eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Revisionsklägerin die Witwenrente auch für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. Juni 1951 zuzusprechen, hilfsweise das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 148 Nr. 2 und 150 Nr. 1 und 2 SGG. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 148 Nr. 2 SGG auch solche Fälle treffen wollte, bei denen über das rechtswirksame Entstehen des Anspruchs von einem bestimmten Zeitpunkt an kein Streit bestehe.

Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 Abs. 1 SGG). Sie ist infolge Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sachlich ist sie nicht begründet.

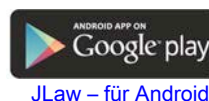
Die Klägerin macht mit dem Vorbringen, das LSG. hätte zur Sache entscheiden müssen, einen wesentlichen Verfahrensmangel des LSG. geltend ┐Bundessozialgericht (BSG.) vom 29.11.1955 in SozR. SGG § 162 Abs. 1 Nr. 2 Da 3 Nr. 217. Er ist nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG substantiiert gerügt.

Das LSG. hat festgestellt, daß der Rekurs nach § 215 Abs. 3 SGG als Berufung auf das LSG. übergegangen ist. Es hat die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) und dem SGG geprüft. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des BSG. Die beim Inkrafttreten des SGG bei den Landesversicherungsämtern (LVÄmtern) Bayern und Württemberg-Baden rechtshängigen Sachen sind am 1. Januar 1954 als Berufungen auf diese LSG.e übergegangen (§ 215 Abs. 3 SGG). Dabei ist das Rechtsmittel zweimal auf seine Zulässigkeit hin zu prüfen, und zwar nach dem vor Inkrafttreten des SGG geltenden Verfahrensrecht und nach dem SGG selbst.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Schon die Unzulässigkeit nach einer dieser Rechtsordnungen genügt, um das Rechtsmittel zu Fall zu bringen (BSG. 1 S. 208 [210] zu § 218 Abs. 6 SGG, der § 215 Abs. 3 SGG entspricht, und BSG. 1 S. 62, 78, 264).

Das LSG. hat zu Recht angenommen, daß der Rekurs nach der RVO zulässig war, da keiner der Ausschließungsgründe des § 1700 RVO vorliegt. Zutreffend hat es aber die Berufung als nach § 148 Nr. 2 SGG ausgeschlossen erachtet. Nach § 148 Nr. 2 SGG können Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie Beginn oder Ende der Versorgung oder nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume betreffen. Das BSG. hat hierzu ausgesprochen, daß die Berufung ausgeschlossen ist, wenn das Urteil des SG. nur Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft, daß sie aber zulässig ist, wenn das Urteil gleichzeitig über Versorgung für bereits abgelaufene Zeiträume und die laufende Versorgung entscheidet (BSG. 1 S. 225). Die Berufung gegen ein Urteil des SG., das Beginn oder Ende der Versorgung betrifft, ist dabei nur dann ausgeschlossen, wenn der Versorgungsanspruch an sich unstreitig war (BSG. 3 S. 217). Die auf § 148 Nr. 2 SGG gestützte Entscheidung des LSG. steht mit diesen Grundsätzen im Einklang. Der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung nach dem BVG als Witwe des am 30. Juni 1941 im Wehrdienst gefallenen Kxxx Fxxxxxxx:: Rxxx:: war nie streitig. Streitig war lediglich der Zeitpunkt des Rentenbeginns, d.h. die Frage, ob die Rente ab 1. Oktober 1950 oder ab 1. Juli 1951 zu gewähren war. Die Entscheidung hierüber fällt unter § 148 Nr. 2 SGG.

Das LSG. hat zu Recht die Zulässigkeit der Berufung auch nach § 150 Nr. 1 SGG verneint. Die im Urteil des OVA. nach der RVO erteilte Rechtsmittelbelehrung kann nicht als Entscheidung über die Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG angesehen werden (vgl. BSG. 1 S. 78 (81)). Das LSG. hat in den Übergangsfällen des § 215 Abs. 3 SGG, wenn das Rechtsmittel nach §§ 144 bis 149 SGG unzulässig ist, selbst zu prüfen, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und ein SG. die Berufung nach

- 5 -



§ 150 Nr. 1 SGG hätte zulassen müssen (BSG. 1 S. 62). Das LSG. hat diese Prüfung vorgenommen und eine grundsätzliche Bedeutung verneint. Die Beurteilung nach § 150 Nr. 1 SGG, die das LSG. an Stelle des sonst hierfür berufenen SG. getroffen hat, ist ihrer rechtlichen Bedeutung nach wie eine nach Inkrafttreten des SGG ergehende Entscheidung eines SG. über die Zulassung oder Nichtzulassung der Berufung im Sinn des § 150 Nr. 1 SGG zu behandeln. Das BSG. ist daher an diese Entscheidung des LSG. gebunden (BSG. vom 24.7.1957 in SozR., SGG § 218 Da 2 Nr. 5).

Das LSG. hat endlich ohne Gesetzesverletzung einen wesentlichen Verfahrensmangel des OVA. bei dessen Beweismwürdigung verneint und die Berufung auch nach § 150 Nr. 2 SGG nicht als zulässig angesehen. Die Ausführungen der Vorinstanz über das Recht der freien Beweismwürdigung und ihre Feststellung, daß das OVA. die Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit nicht überschritten hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Das LSG. hat somit durch Unterlassen einer Entscheidung zur Sache das Gesetz nicht verletzt und die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Die Revision war daher gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)